



## **Richtlinie der Stadt Guben**

**zur finanziellen Unterstützung der  
sozialen Arbeit in der Stadt Guben**

## Präambel

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 24.01.2018 folgende Richtlinie beschlossen:

### 1. Zuwendungszweck

Soziale Arbeit, die durch gemeinnützige Vereine, Verbände, Organisationen oder ehrenamtlich arbeitende natürliche Personen wahrgenommen wird, kann nach Maßgabe dieser Richtlinie durch finanzielle Zuwendungen unterstützt werden. Zur sozialen Arbeit zählen insbesondere Maßnahmen, die dem Wohl der Allgemeinheit dienen, insbesondere sozial benachteiligten Personen zugutekommen.

### 2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsberechtigt im Sinne dieser Richtlinie sind gemeinnützige Vereine, Verbände, Organisationen und ehrenamtlich arbeitende natürliche Personen, die Aufgaben nach Punkt 1 dieser Richtlinie überwiegend für die Einwohner der Stadt Guben wahrnehmen, grundsätzlich für jedermann zugänglich sind und ihre Tätigkeit in Guben ausüben.

### 3. Rechtsanspruch

- a. Die finanziellen Zuwendungen sind freiwillige Leistungen der Stadt Guben im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltungsaufgaben. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- b. Die Förderung durch die Stadt Guben ist grundsätzlich nachrangig.
- c. Die geplante Summe für die finanzielle Unterstützung der sozialen Arbeit im Haushaltsplan ist Basis der finanziellen Zuwendung.

### 4. Gegenstand der Förderung

- a. Nach dieser Richtlinie sind folgende Kosten sozialer Arbeit mit überwiegend Gubener Einwohnern zuwendungsfähig:
  - Konkrete Maßnahmen der sozialen Arbeit
  - laufende Miet- und Betriebskosten und Nutzungsentgelte für Räumlichkeiten der Stadt Guben für notwendige Arbeits-, Beratungs- und Aufenthaltsräume
  - Konkrete Instandsetzungs-, Wartungs- und Erhaltungsmaßnahmen
  - Investive Maßnahmen
  - Ausstattung mit Arbeitsmaterial
- b. Generell nicht zuwendungsfähig nach dieser Richtlinie sind:
  - Personalkosten
  - Kosten für Speisen und Getränke
  - persönliche Sachausgaben
  - pauschale Förderungen

## 5. Höhe der Zuwendung

Der Zuschuss zu den Miet- und Betriebskosten und den Nutzungsentgelten wird begrenzt auf maximal 75 % der tatsächlichen Aufwendungen.

## 6. Antragsverfahren

### a. Antragsunterlagen und Antragsverfahren

Von den gemeinnützigen **rechtsfähigen** Gubener Vereinen, Verbänden, Organisationen oder ehrenamtlich tätige natürliche Personen sind schriftlich einzureichen,

- der vollständig ausgefüllte Antrag (Vordruck) einschließlich der Anlagen auf eine finanzielle Zuwendung,
- die Darstellung der Projektfinanzierung
- der Nachweis über die Gemeinnützigkeit
- Erklärung über die ehrenamtliche Tätigkeit im Rahmen des Projektes/Maßnahme

Die Fördermöglichkeiten auf Kreis- und Landesebene sind durch die Antragssteller vorrangig zu erschließen und nachzuweisen.

Die Antragsunterlagen sind bei der Stadt Guben, Fachbereich IV, einzureichen.

### b. Termine

Die Anträge einschließlich der Anlagen sind vollständig bis zum 30. April bzw. bis zum 30. September des laufenden Jahres an die Stadt Guben zu richten. Dem Antrag sind entsprechende Kostenangebote beizufügen.

### c. Bewilligungsverfahren

Die Stadt Guben prüft die Vollständigkeit der Anträge, die Richtigkeit der Angaben sowie die Zuwendungsmöglichkeit der Anträge im Sinne dieser Richtlinie. Über die Anträge wird vor Erstellung der Sitzungsvorlage in einer Unterarbeitsgruppe des Fachausschusses beraten. Aus der Unterarbeitsgruppe des Fachausschusses geht eine Empfehlung für die Sitzungsvorlage hervor, welche durch die Verwaltung erstellt und in den Fachausschuss eingebracht wird.

Die Empfehlung aus der Unterarbeitsgruppe des Fachausschusses wird nach folgenden Kriterien getroffen:

- Bedeutung und Wirksamkeit der Maßnahme für die Einwohner der Stadt Guben (öffentliches Interesse)
- Finanzlage des Antragstellers zum Projekt und sein Bemühen um andere Finanzierungsquellen
- Verfügbarkeit der Mittel im Haushalt der Stadt

Mit der Empfehlung des Fachausschusses entscheidet der Hauptausschuss bzw. die Stadtverordnetenversammlung über die Gewährung des beantragten Zuschusses. Die Antragsteller erhalten einen Bewilligungsbescheid, der mit Bedingungen und Auflagen versehen werden kann. Ständige Auflage des Bewilligungsbescheides ist der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung (Verwendungsnachweis) und der jederzeitige Widerrufsvorbehalt.

#### d. Auszahlung der Zuwendung

Die Auszahlung der finanziellen Zuwendung erfolgt nach Erlass des Bewilligungsbescheides auf das Konto des Zuwendungsempfängers.

#### e. Verwendungsnachweis

Der Nachweis über den zweckentsprechenden Einsatz der Mittel ist unter Anwendung des Vordruckes "Verwendungsnachweis" auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides durch den Zuwendungsempfänger zu erbringen.

Die Zuwendung ist zurückzuzahlen, wenn

- der Verwendungszweck ohne vorherige Zustimmung der Stadt Guben geändert wird,
- die mit der Bewilligung verbundenen Voraussetzungen und Auflagen nicht erfüllt werden oder
- der Bewilligungsbescheid wegen einer der in § 49 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) genannten Gründe widerrufen wird.

Der Verwendungsnachweis ist bei der Stadt Guben einzureichen. Nicht benötigte oder nicht für den bewilligten Verwendungszweck verausgabte Mittel sind gem. § 49 a VwVfG an die Stadt Guben zurückzuzahlen.

### **7. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Richtlinie der Stadt Guben zur finanziellen Unterstützung der sozialen Arbeit in der Stadt Guben“ vom 1. April 1999 außer Kraft.

Guben, den 25.01.2018



.....  
Herr Fred Mahro  
Allgemeiner Stellvertreter des  
hauptamtlichen Bürgermeisters